

## Geheimhaltungserklärung

- 1.)** Der Inhalt aller Unterlagen und aller von der Saint-Gobain Austria GmbH (nachfolgend „Saint-Gobain“) zur Verfügung gestellten sonstigen Print-Dokumente, Muster, Rezepturen, Pläne, Medien sowie die diesbezüglich übermittelten elektronischen Daten (nachfolgend „INFORMATIONEN“) sind vom jeweiligen Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) gegenüber Dritten streng geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- 2.)** Die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Ziff. 1 gilt jedoch nicht für INFORMATIONEN, die
- (i) während der Geltung dieser Erklärung allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies vom Lieferant zu vertreten ist, oder
  - (ii) bereits vor Geltung dieser Erklärung im Besitz des Lieferanten waren, oder
  - (iii) dem Lieferanten während der Geltung dieser Erklärung durch Dritte mitgeteilt werden, ohne dass darin die Verletzung einer gegenüber Saint-Gobain bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung liegt, oder
  - (iv) vom Lieferant aufgrund einer Rechtspflicht offenzulegen sind, die aus einer zwingenden Rechtsnorm oder aus einer gerichtlichen Entscheidung bzw. aus einer Entscheidung einer hoheitlich handelnden Behörde oder eines vergleichbaren Organs resultiert, soweit deren Vollstreckung nicht abgewendet werden kann, wobei der Lieferant vor Offenlegung Saint-Gobain über das beabsichtigte Vorgehen schriftlich zu unterrichten hat.
- 3.)** Auch Teile der INFORMATIONEN unterfallen der aus Ziff. 1 resultierenden Geheimhaltungsverpflichtung, es sei denn, die jeweilige INFORMATION wird als ganzes von einer der in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmeregelungen erfasst.
- 4.)** Die INFORMATIONEN dürfen vom Lieferant ausschließlich zum Zweck der Angebotsabgabe vervielfältigt und/oder gespeichert werden. Sollte der Lieferant kein Angebot abgeben oder keinen Zuschlag erhalten, sind alle Print-Unterlagen, die INFORMATIONEN enthalten, umgehend an Saint-Gobain zurückzugeben, sobald die Nicht-Teilnahme oder der Nicht-Zuschlag feststehen, wobei elektronisch gespeicherte Daten dann unverzüglich zu löschen sind.
- 5.)** Unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Erklärung wird der Lieferant seine hieraus resultierenden Pflichten denjenigen seiner Mitarbeiter rechtsverbindlich auferlegen, denen die INFORMATIONEN offenbart werden. Diese Pflicht zur Auferlegung gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lieferanten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Zugang zu den INFORMATIONEN erlangen. Der Lieferant wird die Anzahl seiner Mitarbeiter, denen die INFORMATIONEN oder ein Teil derselben offenbart werden, jedoch möglichst restriktiv handhaben.
- 6.)** Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen seine in Ziff. 1, 4 oder 5 genannten Pflichten, hat er an Saint-Gobain für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine sofort fällige, von Saint-Gobain festzulegende Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu entrichten. Die Höhe ist beim Erstverstoß auf 15.000 € begrenzt. Jeder weitere Verstoß kann mit bis zu 30.000 € geahndet werden. Saint-Gobain kann diese Vertragsstrafe neben der weiteren Erfüllung der Vereinbarung geltend machen. Soweit Saint-Gobain wegen der Zuwiderhandlung Schadensersatz zusteht, wird die zu entrichtende Vertragsstrafe darauf angerechnet.

Die Beweislast für das Vorliegen einer vertragsstrafpflichtigen Zuwiderhandlung des Lieferanten obliegt Saint-Gobain. Soweit die von Saint-Gobain vorgebrachten Tatsachen jedoch auf eine Zuwiderhandlung des jeweiligen Lieferanten schließen lassen, wird bis zum Beweis des Gegenteils, welcher dem Lieferant obliegt, vermutet, dass er die jeweilige Zuwiderhandlung begangen hat. Auch das Verschulden des



Lieferanten wird im Fall eines solchen dringenden Verdachts vermutet, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

7.) Saint-Gobain räumt dem Lieferant keinerlei Rechte an den INFORMATIONEN ein.

8.) Die sich aus dieser Erklärung ergebenden Pflichten des Lieferanten entstehen zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant Kenntnis von den INFORMATIONEN erlangt und gelten bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass der Lieferant an der Ausschreibung nicht teilnimmt oder keinen Zuschlag erhält.

9.) Die schriftliche Bestätigung (Firmenstempel, rechtsgültige Unterschrift) dieser Geheimhaltungserklärung ist für eine Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtend, wobei diese Bestätigung an folgende Adresse retourniert werden muss:

**Saint-Gobain Austria GmbH**

Unterkainisch 24  
8990 Bad Aussee  
Österreich

